

Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund

vom 8. Juni 2000, zuletzt geändert am 20. September 2022

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Aufgaben

- 1.1 (Name) Die IHK führt die Bezeichnung "Industrie- und Handelskammer zu Dortmund".
- 1.2 (Sitz, Bezirk) Sie hat ihren Sitz in Dortmund und umfasst die kreisfreien Städte Dortmund und Hamm sowie den Kreis Unna.
- 1.3 (Aufgaben) Die IHK nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 IHK-Gesetz die gemeinsamen Belange der IHK-Zugehörigen wahr und fördert die gewerbliche Wirtschaft. Dabei berücksichtigt sie abwägend und ausgleichend die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe. Ferner unterstützt und berät sie insbesondere durch Vorschläge, Berichte und Gutachten Gerichte sowie Behörden und erfüllt die ihr sonst durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 2 Vollversammlung

- 2.1 (Zusammensetzung) Die Vollversammlung besteht aus 84 unmittelbar gewählten Mitgliedern. Bis zu 16 Mitglieder können durch die Vollversammlung hinzugewählt werden. Das Wahlverfahren, die Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Wahlordnung.
- 2.2 (Ehrenmitglieder) Die Vollversammlung kann Persönlichkeiten des IHK-Bezirks, die sich um die Wirtschaft in ehrenamtlicher Tätigkeit besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.
- 2.3 (Ehrenamtliche Tätigkeit) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreterinnen/Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge sowie Weisungen nicht gebunden. Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr und haben über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- 2.4 (Verpflichtung) Die Mitglieder der Vollversammlung werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Präsidentin/dem Präsidenten verpflichtet, ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft im Interesse der gesamten IHK-Zugehörigen gewerblichen Wirtschaft zu erfüllen.

§ 3 Organe

Organe der IHK, unbeschadet der Regelungen des Berufsbildungsgesetzes, sind:

- die Vollversammlung
- das Präsidium
- die Präsidentin/der Präsident
- die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer.

§ 4 Aufgaben der Vollversammlung

- 4.1 (Allgemeines) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über alle Fragen, die für die IHK-zugehörige gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 4.2 (Zuständigkeiten und Aufgaben) Der Beschlussfassung der Vollversammlung unterliegen insbesondere:
- (a) die Satzung,
 - (b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und des Präsidiums,
 - (c) die Bestellung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers,
 - (d) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
 - (e) die Geschäftsordnungen,
 - (f) das Finanzstatut sowie die Wirtschaftssatzung, in der der Wirtschaftsplan festgestellt und der Maßstab für die Beiträge und Sonderbeiträge festgesetzt wird,
 - (g) die Übertragung von Aufgaben an andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran gem. § 10 sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 b, § 4 S. 2 Nr. 6 IHKG,
 - (h) die Erteilung der Entlastung für Präsidium und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer,
 - (i) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer aus ihrer Mitte,
 - (j) die Errichtung von Zweig- und Außenstellen,
 - (k) die Bildung von Ausschüssen, mit Ausnahme des Berufsbildungsausschusses,

- (l) die Errichtung von ständigen Schiedsgerichten, der Einigungsstelle nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und des Schlichtungsausschusses § 111 Abs. 2 ArbGG,
- (m) die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften,
- (n) der Erlass von Vorschriften auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens,
- (o) die Benennung der Beauftragten der Arbeitgeber für den Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 2 des BBiG,
- (p) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
- (q) die wesentlichen personalwirtschaftlichen Grundsätze, insbesondere die allgemeinen Grundlagen der Gehaltsfindung.

§ 5 Sitzungen der Vollversammlung

- 5.1 (Anzahl) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Vollversammlung ist von der Präsidentin/dem Präsidenten unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn ein Fünftel ihrer Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- 5.2 (Einladung) Die Einladung zur Vollversammlung geht mindestens eine Woche vor der Sitzung in Textform den Mitgliedern der Vollversammlung zu. Sie wird an die Vollversammlungsmitglieder per E-Mail oder durch Einstellen in ein von der IHK zur Verfügung gestelltes digitales Medium und unter Mitteilung der Tagesordnung übermittelt. Die Tagesordnung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten in Abstimmung mit der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer aufgestellt. Hierbei sind alle bis zur Versendung/Bereitstellung der Einladung vorliegenden Anträge zu berücksichtigen. Außerhalb der Tagesordnung dürfen in der Sitzung Anträge und Eingaben nur behandelt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Vollversammlung widerspricht.
- 5.3 (Vorsitz) Den Vorsitz der Vollversammlung führt die Präsidentin/der Präsident.
- 5.4 (Teilnahme) Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Nichtteilnahme ist unverzüglich mitzuteilen. Eine Vertretung ist unzulässig.
- 5.5 (Beschlussfähigkeit) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht ein Mitglied vor einer Beschlussfassung beantragt, die Beschlussunfähigkeit festzustellen. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so ist eine daraufhin unter Beachtung der Einladungsfrist und der noch offenen Tagesordnungspunkte einberufene Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Vollversammlung hinzuweisen.

- 5.6 (Präsenzsitzungen, hybride und virtuelle Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung) Ist die physische Anwesenheit einzelner oder aller Mitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann das Präsidium beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Es kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

Zur Präsenzsitzung treffen sich alle Mitglieder der Vollversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz, die sie nur mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Passwort erreichen können.

Die Einladung zu einer virtuellen Vollversammlung muss ergänzend zu 5.2 Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Das Präsidium entscheidet über die Form der Vollversammlung und teilt diese in der Einladung mit.

In der virtuellen Versammlung muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht davon berührt, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorlagen oder zu einem späteren Zeitpunkt entfallen sind. Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird auch nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind, soweit nicht die Beschlussfähigkeit entfällt. In virtuellen Versammlungen soll die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

Bei virtuellen Versammlungen der Vollversammlung entscheidet das Präsidium darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gemäß 5.11 herzustellen ist.

Sitzungen der Vollversammlung dürfen zur Herstellung der Öffentlichkeit über das Internet nur zugänglich gemacht werden, wenn dies in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss der Vollversammlung für die Dauer der Wahlperiode grundsätzlich zugelassen wird. Die Entscheidung für die einzelne Sitzung trifft die Präsidentin/der Präsident vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der Vollversammlung. Für die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ist die Übertragung zu unterbrechen. Die Präsidentin/der Präsident hat jeweils Beginn und Ende bzw. Unterbrechung der Übertragung anzukündigen. Das Nähere kann die Vollversammlung in einer Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss regeln. Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies in der

Geschäftsordnung oder einem entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Präsidentin/der Präsident hat Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen der Vollversammlung und deren Übertragung dürfen durch Vollversammlungsmitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.

- 5.7 (Abstimmungen) Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen; in diesen Fällen gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Zur Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit der gewählten Mitglieder. Für Satzungsänderungen muss der Gegenstand der Beratung auf der Tagesordnung genau bezeichnet sein.

Wahlen erfolgen geheim. Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Wahl der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten kann eine offene Wahl mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bewerben sich mehrere Kandidatinnen/Kandidaten um das Amt der Präsidentin/des Präsidenten gilt Folgendes: Falls keine Kandidatin/kein Kandidat im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl.

Bei der Besetzung weiterer Ämter, um die sich mehrere Kandidatinnen/Kandidaten bewerben, ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

- 5.8 (Abstimmungen im Umlaufverfahren) Die Mitglieder der Vollversammlung können auch außerhalb einer Präsenz-sitzung, hybriden oder virtuellen Versammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein im Umlaufverfahren gefasster Beschluss setzt die Teilnahme mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung an der durchgeführten Abstimmung voraus. Über Form und Frist zur Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet das Präsidium. Der Beschluss ist der Vollversammlung mit der Übermittlung der Beschlussvorlage bekanntzugeben. Für einen Beschluss im Umlaufverfahren teilt die Präsidentin/der Präsident die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied per E-Mail oder durch Einstellen in ein von der IHK zur Verfügung gestelltes digitales Medium mit. Die Beschlussvorlage gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vollversammlungsmitglieds gesendet ist.
- 5.9 (Befangenheit) Ein Mitglied darf nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst, seiner Ehegattin/seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- 5.10 (Niederschrift) Über die Beratungen und Beschlüsse der Vollversammlung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Vollversammlung innerhalb von einem Monat nach der Sitzung per E-Mail oder durch Einstellen in ein von der IHK zur Verfügung gestelltes digitales Medium zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit nicht innerhalb von einem Monat nach Versand Einwände in Textform mitgeteilt werden. Über fristgerecht eingegangene Einwände entscheidet die Vollversammlung in der nächsten Sitzung.
- 5.11 (Öffentlichkeit) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige und Personen, die unmittelbar von Beschlüssen der Vollversammlung betroffen sein können, öffentlich. Im Übrigen kann die Präsidentin/der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird. Der Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten kann die Vollversammlung mit einem abweichenden Beschluss mit einfacher Mehrheit widersprechen.
- 5.12 (Aufbewahrung) Die Protokolle sind nach dem Ausscheiden aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nach den Vorgaben des Archivgesetzes NRW dauerhaft aufzubewahren. Die IHK kann zuvor eine Kopie des Protokolls zur eigenen und dauerhaften Aufbewahrung anfertigen, ohne dass sie verpflichtet wäre, die für das zuständige Archiv vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen schaffen zu müssen.

§ 6 Präsidentin/Präsident und Präsidium

- 6.1 (Zusammensetzung des Präsidiums) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens drei, höchstens zehn Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, die von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren aus ihrer Mitte gewählt werden. Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist eine ausgewogene Vertretung der Wirtschaftsstruktur und der Wirtschaftsregionen des IHK-Bezirks anzustreben. Für die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten macht ein zu diesem Zweck gebildeter Wahlausschuss, der sich aus Vertreterinnen/Vertretern aller Wahlgruppen zusammensetzt, einen Wahlvorschlag. Dieser ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter (§ 8 der Wahlordnung) spätestens 4 Wochen vor der Wahl zuzuleiten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter unterrichtet die Mitglieder der Vollversammlung innerhalb einer Woche auf schriftlichem Wege hiervon. Die Vollversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Von jedem Mitglied der Vollversammlung können auch andere Wahlvorschläge eingebracht werden. Diese müssen spätestens 2 Wochen vor der Wahl bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, der sie den Mitgliedern der Vollversammlung sodann unverzüglich schriftlich zur Kenntnis gibt, eingegangen sein.

Die Mitglieder des Präsidiums haben ihr Amt jeweils bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers wahrzunehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt eine außerordentliche Neuwahl für die restliche Amtszeit.

Die Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten ist zweimal, längstens für die Amtsdauer von zehn Jahren, die der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten unbegrenzt zulässig.

- 6.2 (Aufgaben des Präsidiums) Das Präsidium bereitet die Beschlüsse der Vollversammlung vor und sorgt für ihre Durchführung. Es beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Vollversammlung oder dem Berufsbildungsausschuss vorbehalten sind. Duldete die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.
- 6.3 (Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten) Die Präsidentin/der Präsident ist die/der Vorsitzende von Vollversammlung und Präsidium. Bei Verhinderung der Präsidentin/des Präsidenten übt die/der von ihr/ihm beauftragte Vizepräsidentin/Vizepräsident, sonst die/der amtsälteste bei gleicher Amtszeit die/der älteste und anwesende Vizepräsidentin/Vizepräsident ihre/seine Aufgaben aus. Dies gilt auch für die Vertretung der IHK gemäß 8.3 der Satzung.
- 6.4 (Sitzungen des Präsidiums) Die Sitzungen sind von der Präsidentin/dem Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. Die Einladung kann per E-Mail oder durch Einstellen in ein von der IHK zur Verfügung gestelltes digitales Medium erfolgen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Präsidentin/der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Sie/er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (siehe 5.6). Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums setzt nicht voraus, dass alle Präsidiumssitze besetzt sind.
- Das Präsidium kann in entsprechender Anwendung von 5.8 seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
- Über die Präsidiumssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten sein sollen.
- Die Präsidentin/der Präsident entscheidet über die Form der Abstimmungen des Präsidiums und teilt seine Entscheidung den Präsidiumsmitgliedern mit der Einladung mit.

- 6.5 (Ehrenpräsidentin/Ehrenpräsident) Eine ehemalige Präsidentin/ein ehemaliger Präsident kann durch die Vollversammlung zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme ernannt werden.

§ 6a. Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Vollversammlung, des Präsidiums, der beratenden Ausschüsse sowie die Präsidentin/der Präsident nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Soweit hierfür ein Ersatz von Auslagen gewährt werden soll, regeln die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer gemeinsam Art und Umfang.

§ 7 Ausschüsse

- 7.1 (Errichtung) Die Vollversammlung kann Ausschüsse mit beratender Funktion bilden. Sie beruft für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung die Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Mitglieder; sie kann dabei auch Personen berücksichtigen, die der Vollversammlung nicht angehören. Die Regelung zur ehrenamtlichen Mitarbeit (§ 2 Abs. 3) gilt sinngemäß. Gäste können durch die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden zu den Ausschusssitzungen eingeladen werden.
- 7.2 (Organisation) Die Geschäftsführung der Ausschüsse führen die jeweils fachlich verantwortlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der IHK. Jedes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- 7.3 (Berufsbildungsausschuss) Die IHK errichtet gemäß § 77 BBiG einen Berufsbildungsausschuss. Das Verfahren und die Aufgaben richten sich nach den §§ 77 bis 80 BBiG. Die Bestimmungen des BBiG bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 8 Hauptgeschäftsführerin/ Hauptgeschäftsführer

- 8.1 (Anstellung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers) Den Anstellungsvertrag der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen nach Beratung im Präsidium seitens der IHK die Präsidentin/der Präsident und eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.
- 8.2 (Aufgaben der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie/er ist der Vollversammlung und dem Präsidium verantwortlich. Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der

Ausschüsse teilzunehmen. Die Beteiligung weiterer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an diesen Sitzungen wird durch sie/ihn veranlasst.

- 8.3 (Vertretung der IHK) Die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer vertreten die IHK gemeinsam rechtsgeschäftlich und gerichtlich. Sie sind dabei an Beschlüsse der Vollversammlung und, soweit die Satzung es vorsieht, des Präsidiums gebunden. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt.
- 8.4 (Geschäftsführung) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der von der Vollversammlung beschlossenen Richtlinien sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Sie/er kann damit auch die Geschäftsführung und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der IHK beauftragen, insbesondere durch eine Dienstanweisung.
- 8.5 (Stellvertreterin/Stellvertreter der/des HGF) Bei Verhinderung der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers übt ihr(e)/sein(e) ständige/ständiger Vertreterin/Vertreter ihre/seine Aufgaben aus. Diese/dieser wird durch eine gemeinsame Entscheidung des Präsidiums und der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers bestellt.
- 8.6 (Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der IHK) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und/oder die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden auf Vorschlag der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Hauptgeschäftsführerin/den Hauptgeschäftsführer eingestellt. Die Anstellung sonstiger Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter obliegt der Hauptgeschäftsführerin/dem Hauptgeschäftsführer. Die Entscheidung über die Vereinbarung von Versorgungszusagen für IHK-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist dem Präsidium vorbehalten. Sämtliche Anstellungsverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Die Festlegung des Gehalts der Hauptgeschäftsführerin/des Hauptgeschäftsführers obliegt einem aus der Mitte des Präsidiums bestimmten Präsidialausschuss. Er beachtet die Vorgaben der Vollversammlung, insbesondere die Vergütungsgrundsätze der IHK nach § 4 Abs. 2 Buchstabe q). Die Anstellungsverträge der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und/oder Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter unterzeichnen die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer; alle übrigen Anstellungsverträge unterzeichnet die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer. Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzte/Vorgesetzter aller IHK-Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 9 Rechnungswesen

- 9.1 (Geschäftsjahr) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

- 9.2 (Aufstellung und Überwachung des Wirtschaftsplans) Die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer bereitet im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidium den Wirtschaftsplan vor. Die Präsidentin/der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer überwachen die Einhaltung des von der Vollversammlung festgestellten Wirtschaftsplans.
- 9.3 (Rechnungslegung und Entlastung) Präsidium und Hauptgeschäftsführerin/Hauptgeschäftsführer haben für jedes Geschäftsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung berichten die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 9.4 (Rechnungsprüfung) Der Jahresabschluss wird außerdem von der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern geprüft.

§ 10 Verkündungsorgan

Verkündungsorgan der IHK ist ihr Mitteilungsblatt "Ruhr Wirtschaft". Die Wahl-, Beitrags- und Gebührenordnung können vorsehen, dass Bekanntmachungen im Internet auf der Webseite der IHK erfolgen. Eine zusätzliche Bekanntmachung in dem Mitteilungsblatt „Ruhr Wirtschaft“ ist möglich.

§ 11 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften der IHK treten, soweit nichts anderes bestimmt ist, am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

§ 12 Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 8. Juni 2000, zuletzt geändert am 18. September 2017, außer Kraft.

Dortmund, 20. September 2022

gez. Heinz-Herbert Dustmann

gez. Stefan Schreiber